

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens, Esters, Wimmer (Neuötting), Bamberg, Dr. Linde, Gattermann, Beckmann, Funke, Dr. Haussmann, Jung (Kandel) und der Fraktionen der SPD und FDP

— Drucksache 9/1405 —

**Verfahren der EG-Kommission zur Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – I C 2 – 71 03 67 – hat mit Schreiben vom 22. März 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. November 1981 gemäß Artikel 93 EWG-Vertrag ein Prüfverfahren gegen den Zehnten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingeleitet und der Bundesregierung die übliche Frist von zwei Monaten eingeräumt, zu den erhobenen Bedenken gegen die Regionalförderung in 15 Arbeitsmarktregionen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bundesregierung hat diese Stellungnahme in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern erstellt und der Kommission mitgeteilt, daß sie ihre Bedenken aus wirtschaftspolitischen, wettbewerbsrechtlichen und methodischen Erwägungen für unbegründet hält.

1. Bei der Untersuchung der deutschen Regionalfördergebiete hat sich die Kommission entscheidend auf Gemeinschaftsdurchschnitte bei den Arbeitslosenquoten und dem Bruttoinlandsprodukt bezogen.

Trifft es zu, daß eine strikte und fortgesetzte Anwendung von Gemeinschaftsdurchschnitten, auch im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft, dazu führen kann, daß die Kommission schließlich die Berechtigung der nationalen Regionalförderung in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt bestreiten könnte?

Bei der Prüfung der Frage gemäß Artikel 92 EWGV, ob die Fördergebiete des Zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsauf-

gabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, stützt sich die Kommission zu einem ausschlaggebenden Teil auf bestimmte Durchschnittswerte der Gemeinschaft insgesamt. So werden die Gemeinschaftsdurchschnitte bei der Arbeitslosenquote und beim Bruttoinlandsprodukt mit den entsprechenden Werten der Fördergebiete des Zehnten Rahmenplans verglichen. Die Förderung in den Regionen, die eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit oder ein unterdurchschnittliches Bruttoinlandsprodukt aufweisen, sieht die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar an und erhebt aus diesem Grunde gegen 34 der deutschen Fördergebiete keine Bedenken. Die Kommission zieht ferner ergänzend aber auch nationale Indikatoren heran und hält danach die Förderung in 18 weiteren Regionen für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt.

Da sich die Gemeinschaftsdurchschnitte im Zeitablauf verändern, führt ihre Anwendung zu einem hohen Maß an Unsicherheit und Inkonsistenz. Je größer der Anteil der strukturell benachteiligten Mitgliedstaaten wird, desto ungünstiger werden die Durchschnittswerte der Gemeinschaft und um so größer wird die Zahl der deutschen Regionen, bei denen aufgrund der Gemeinschaftsdurchschnittswerte Bedenken nach Artikel 92 EWGV erhoben werden könnten. Bei ihrer Untersuchung ist die Kommission von Durchschnittswerten der Neunergemeinschaft ausgegangen, die Werte Griechenlands sind also noch gar nicht enthalten. Gehen in absehbarer Zeit dann noch die Daten der Zwölfergemeinschaft in die Berechnungen ein, kann es sehr wohl sein, daß eine nationale Regionalförderung in Deutschland insgesamt bestritten werden würde.

2. Trifft es zu, daß die Kommission die von Bund und Ländern angewandte Methode zur Abgrenzung der Regionalfördergebiete insbesondere auch deshalb nicht anerkennt, weil für drei der fünf von der Bundesrepublik Deutschland benutzten Indikatoren keine Vergleichswerte auf europäischer Ebene vorliegen?

Die Kommission räumt bei ihrer Prüfung zwar ein, daß eine Untersuchung der einzelnen Arbeitsmarktregionen durchaus auf der Grundlage der deutschen Abgrenzungsmethode erfolgen könne. Sie sieht aber einen wesentlichen Mangel der deutschen Methode darin begründet, daß für drei der deutschen Indikatoren keine europäischen Vergleichswerte verfügbar seien (Lohn- und Gehaltssumme je Arbeitnehmer, Arbeitskräftequotient, Infrastrukturindikator). Dieses gegen die deutsche Methode vorgetragene Argument hält die Bundesregierung nicht für ein Sachargument, das der deutschen Methode angelastet werden könnte.

3. Trifft es zu, daß die Kommission ihre Untersuchung auf jeweils nur einen Einkommens- und Arbeitsmarktindikator stützt, und wie ist eine so begrenzte Betrachtungsweise unter regionalpolitischen Gesichtspunkten zu bewerten?

Die Kommission stützt ihre Untersuchung primär auf
— das durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wohnbevölkerung der Gemeinschaft im Jahre 1978,

— die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Gemeinschaft in den Jahren 1975, 1977 und 1979.

Die Bundesregierung bezweifelt, daß die Messung der Wirtschaftskraft und die Beschreibung der Arbeitsmarktsituation mit jeweils nur einem einzigen Indikator eine regionale Lagebeurteilung ermöglicht, denn jeder der beiden Indikatoren hat spezifische Schwächen, die die Aussagekraft der Untersuchung insgesamt einschränken.

Bund und Länder hatten deshalb bei ihrer Methode zur Abgrenzung der deutschen Regionalfördergebiete jeweils zwei Arbeitsmarkt- und zwei Einkommensindikatoren ausgewählt. Damit wurde die begrenzte Aussagekraft von Einzelindikatoren verbessert, Verzerrungen durch Einzelfehler wurde vorgebeugt und erreicht, daß die regionalpolitischen Probleme der Regionen umfassender sichtbar wurden.

4. Ist es richtig, daß die Kommission einerseits im Rahmen der europäischen Regionalpolitik von den Mitgliedstaaten Entwicklungsprogramme mit zukunftsbezogenen Angaben zur Beschäftigungsentwicklung in den Förderregionen fordert, andererseits aber bei ihrem Prüfverfahren den entsprechenden Indikator, der von Bund und Ländern zur Abgrenzung der Fördergebiete verwandt wurde, kaum berücksichtigt?

Ein wesentliches Element der regionalen Entwicklungsprogramme, die von allen Mitgliedstaaten beim Europäischen Regionalfonds einzureichen sind, ist die Festlegung von quantitativen Entwicklungszielen im Bereich der Beschäftigung. Damit soll, auf die Zukunft bezogen, abgeschätzt werden, in welchen Regionen Arbeitsplatzdefizite entstehen werden, und auf welche Regionen die Fördermittel konzentriert werden müssen.

Bund und Länder haben diese Kommissionsvorgabe umgesetzt und den zukunftsbezogenen Beschäftigungsindikator in die Entwicklungsprogramme aufgenommen.

Deshalb ist es der Bundesregierung unverständlich, daß die Kommission bei ihrer Untersuchung der deutschen Regionalfördergebiete diesem Indikator eine völlig untergeordnete Bedeutung beimißt und Regionen keine Ausnahmegenehmigung gibt, die bei diesem Indikator vergleichsweise sehr ungünstige Werte aufweisen.

5. In welcher Weise und mit welchem Ergebnis sind klein- bzw. großräumige Abwanderungsbewegungen aus den deutschen Fördergebieten in die Untersuchungsmethode der Kommission eingegangen?

In die Untersuchungsmethode der Kommission sind klein- oder großräumige Wanderungsbewegungen zwischen den deutschen Regionen nicht eingeflossen.

Die Bundesregierung hätte es begrüßt, wenn die Kommission derartige Daten für ihre Analyse benutzt hätte. Eine derartige Betrachtung hätte offenlegen, daß ein Teil der beanstandeten

Regionen zu den besonders abwanderungsgefährdeten Räumen in der Bundesrepublik Deutschland gehört. Eine Aussetzung der Regionalförderung müßte diese Tendenzen insbesondere bei jüngeren Erwerbstätigen verstärken und gleichzeitig den Konzentrationsprozeß in den Ballungsgebieten fördern.

6. Ist die Bundesregierung bereit, von dem regionalpolitischen Ziel abzugehen, Arbeitsplätze möglichst in der Nähe der Wohnorte der Arbeitnehmer zu schaffen und großräumige Abwanderungsbewegungen hinzunehmen?

Die Bundesregierung wird auch künftig das Ziel verfolgen, die Schaffung von Arbeitsplätzen grundsätzlich dort zu begünstigen, wo die Menschen leben und wohnen. Es ist nicht ihr Ziel, großräumige Abwanderungen durch Unterlassen der notwendigen regionalpolitischen Fördermaßnahmen zu beschleunigen.

7. Trifft es zu, daß die Kommission in dem Prüfverfahren ihre Untersuchungsmethode nicht auf die Gesamtheit der 179 deutschen AMR angewandt hat, sondern allein auf die Fördergebiete des Zehnten Rahmenplans, und daher auch nicht geprüft hat, ob in Gebieten, die nicht als nationale Fördergebiete ausgewiesen sind, die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden könnte?

Die Kommission hat ihre Untersuchung auf die 87 Arbeitsmarktreionen des Zehnten Rahmenplans beschränkt, die gleichzeitig nationales Fördergebiet sind. Es sind jedoch nicht alle deutschen Arbeitsmarktreionen in das Untersuchungssystem der Kommission eingeordnet worden. Deshalb ist in den Feststellungen der Kommission auch keine Aussage enthalten, welche deutschen Nichtfördergebiete nach der Kommissionsmethode zu Fördergebieten erklärt werden könnten, ohne daß nach der Prüfmethode der Kommission Bedenken aus Artikel 92 EWGV geltend zu machen wären.

8. Ist auszuschließen, daß die von der Kommission geäußerten Bedenken gegen die Förderung von Rationalisierungsinvestitionen dazu führen können, daß die entsprechenden Möglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt werden, während andere Mitgliedstaaten ungehindert sogar reine Ersatzinvestitionen fördern können?

Die Kommission strebt an, die Kriterien, nach denen in der Bundesrepublik Deutschland Rationalisierungsinvestitionen gefördert werden können, weiter zu verschärfen. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß, um Verzerrungen zu vermeiden, die Bedingungen für die Einbeziehung von Rationalisierungsinvestitionen in die Regionalförderung in allen Mitgliedstaaten gleich sind und die Kommission sich selbst bei der Vergabe von Fördermitteln aus dem Regionalfonds an eine entsprechende Regelung bindet.

9. Trifft es zu, daß von Bund und Ländern früher geäußerte Bedenken der Kommission gegen Umfang und Intensität der deutschen Regionalförderung bereits mit der Beschußfassung über den Zehnten Rahmenplan mehr als Rechnung getragen worden ist?

Die Kommission hatte bereits in zwei vorangegangenen Prüfverfahren folgende Bedenken erhoben:

- Die Förderung in einigen Arbeitsmarktregionen – mit einem Anteil von insgesamt 2,64 v. H. der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland – erschien ihr mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- Das geldmäßige Fördervolumen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hielt die Kommission für zu umfangreich.
- Die Beihilfenobergrenzen in einer Reihe von Schwerpunktorten erschienen der Kommission zu hoch.

Bund und Länder haben mit der Beschußfassung über den Zehnten Rahmenplan folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Fördergebiete wurden um einen Bevölkerungsanteil von 4,43 v. H., also wesentlich stärker als je von der Kommission gefordert, reduziert.
- Die Haushaltsmittel für die Investitionszuschüsse wurden um 20 v. H. gekürzt.
- Die Förderhöchstsätze wurden um 5 v. H. gesenkt (ausgenommen bei der Förderung von Errichtungsinvestitionen).

Der Bundesregierung ist es unverständlich, daß die Kommission die Tatsache unbeachtet gelassen hat, daß die Bundesrepublik Deutschland Umfang und Intensität ihrer Regionalförderung, nicht zuletzt im Sinne der Empfehlungen der Kommission, bereits erheblich reduziert hat.

10. Hält es die Bundesregierung mit der Zielsetzung des EWG-Vertrages, insbesondere auch mit den auf Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ausgerichteten Artikeln 92 und 93 EWG-Vertrag, für vereinbar, daß die Möglichkeiten eines Mitgliedstaates zur Bestimmung der im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik geförderten strukturschwachen Regionen in so grundsätzlicher Weise beschränkt werden, wie es in dem Prüfverfahren der Kommission zum Ausdruck kommt?

Der EWG-Vertrag läßt es als Ausnahmeregelung grundsätzlich zu, daß die Kommission Beihilfen zugunsten bestimmter Wirtschaftsgebiete genehmigt. Allerdings dürfen die Beihilfen nicht die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß diese Kompetenz aber so ausgelegt werden, daß den Mitgliedstaaten ein Ausgleich regionaler Disparitäten in hinreichendem Ausmaß gestattet bleibt. Dies würde nicht geschehen, wenn abstrakte und undifferenzierte Gemeinschaftsdurchschnittswerte an Beihilfensysteme angelegt werden, die auf die regionalpolitisch vordringlich zu lösenden Probleme ausgerichtet sind und damit die nationale Sondersituation widerspiegeln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838